

BUNDESGERICHTSHOF

2138 055

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 13/66

URTEIL

Verkündet am

24. Januar 1968
Blecher,
Justizsekretär z.A.
**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Eugen O [REDACTED] in M [REDACTED]-H [REDACTED],
Am Sch [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kraftfahrzeugmeister Paul K r [REDACTED] in E [REDACTED] bei
Gr [REDACTED], K [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 24. Januar 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter Artl, Dr. Mezger, Dr. Messner und Mormann

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 10. Dezember 1965 wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger betrieb seit vielen Jahren auf einem eigenen Grundstück in M[REDACTED] eine Autoreparaturwerkstatt. Außerdem hatte er die einzige örtliche Vertretung der Firma DKW-A[REDACTED] U[REDACTED] (im folgenden Auto-U[REDACTED]).

Als er sich im Jahre 1959 zur Ruhe setzen wollte, bat er die Auto-U[REDACTED] um die Vermittlung eines geeigneten Nachfolgers. Die A[REDACTED]-U[REDACTED] benannte den Beklagten, der bei der DKW-Vertretung in W[REDACTED] tätig war und sich selbständig machen wollte.

Zu diesem Zweck hatte er sich mit Schreiben vom 1. Juli 1959 bei der Stadt M[REDACTED] um ein Grundstück am Sch[REDACTED] beworben, weil er dort eine Autoreparaturwerkstatt errichten wolle und von einem "namhaften westdeutschen Automobilwerk" - gemeint war die A[REDACTED]-U[REDACTED] - für den Kreis M[REDACTED] verpflichtet werde.

Am 2. September 1959 suchten der Beklagte und der Bezirksvertreter der A- U- Sch den Kläger auf, um mit ihm wegen einer Übernahme seines Betriebes zu verhandeln. Unstreitig sind die Parteien dabei im wesentlichen einig geworden. Deshalb kündigte die A- U- dem Kläger die DKW-Vertretung mit Schreiben vom 15. September 1959 zum Jahresende.

Mit Schreiben vom 16. September 1959 teilte die Stadt M dem Beklagten mit, daß sie bereit sei, ihm das gewünschte Grundstück zu verkaufen.

Am 21. September 1959 schlossen die Parteien einen notariellen Vertrag, in dem der Kläger sein Grundstück mit den darauf befindlichen Werkstätten und anderen Räumlichkeiten sowie Inventar an den Beklagten vermietete. Der monatliche Mietzins wurde auf 800 DM festgesetzt. Gleichzeitig kaufte der Beklagte die vorhandenen Werkzeug- und Ersatzteile. Der Vertrag enthielt u.a. folgende weiteren Vereinbarungen:

"§ 6

Vermieter übergibt dem Mieter eine Kundenkartei zur weiteren Verwendung; eine besondere Vergütung ist hierfür nicht zu zahlen.

§ 7

Der Vertrag wird für ein Jahr, ab 1. Januar 1960 beginnend, mit 1/2jähriger Kündigungsfrist abgeschlossen. Er ist erstmalig am 1. Juli 1960 zum 31.12.1960 kündbar.

§ 8

Kündigt keine der Vertragsparteien, so ist vorgesehen, den Vertrag zu noch zu vereinbarenden Bedingungen auf weitere 11 Jahre zu verlängern. Alsdann verpflichtet sich der Vermieter, dem Mieter ein Vorkaufs- und Ankaufsrecht an dem Miet-



objekt einzuräumen und im Grundbuch einzutragen. Der Verlängerungsvertrag muß notariell beurkundet werden.

....

§ 9

Die Parteien sind darüber belehrt worden, daß der § 8 dieses Vertrages nur unzureichende Bestimmungen trifft, solange die Bedingungen für die Vertragsverlängerung nicht notariell beurkundet worden sind.

Die Erschienenen wünschten gleichwohl auf ihre Gefahr die Fassung des § 8 wie vorstehend. ..."

Unstreitig machte der Beklagte dem Kläger bei Vertragsabschluß keine Mitteilung davon, daß er sich bei der Stadt M■■■■ um ein Grundstück für die Errichtung eines eigenen Betriebes beworben und bereits eine Zusage erhalten hatte. Er setzte vielmehr seine Verhandlungen mit der Stadt fort und schrieb dieser am 21. November 1959 u.a., daß er inzwischen gezwungen gewesen sei, zunächst einen anderen Betrieb in M■■■■ zu pachten, weil sein Neubau bis zum 1. Januar 1960 nicht fertig werde, die A■■■■-U■■■■ aber auf Übernahme der Vertretung zu diesem Zeitpunkt bestehe.

Am 15. Dezember 1959 schlossen die Parteien einen weiteren schriftlichen Vertrag in Gegenwart des Syndikus der Kreishandwerkerschaft in M■■■■. Dieser mit "Pachtvertrag" überschriebene Vertrag enthält u.a. folgende Vereinbarungen:

"Ergänzend zu dem notariellen Mietvertrag, abgeschlossen in W■■■■, lt. Beurkundung durch Herrn Notar B■■■■ vom 21.9.1959, wird in gegenseitiger Übereinstimmung weiteres vereinbart:

1. Der Pächter, Herr Eugen O■■■■, bezieht am 1.1.1960 meine innegehabte Privatwohnung, gelegen in meinem Wohnhaus, Ue■■■■ Straße ■■■■.
2. Diese Wohnung ist Gegenstand des gemieteten Gewerbebetriebes und mit diesem untrennbar verbunden.

3. Sollte im Verlauf der Pachtzeit vom Pächter eine Kündigung erfolgen, so ist mit dem gleichen Termin ohne Einspruchsrecht die Wohnung zu räumen.
4. Der Mietzins der Wohnung ist in der Monatsmiete des Gewerbebetriebes enthalten.
5. Die Monatsmiete beträgt im ersten Jahr DM 800, im 2. Jahr DM 1.000, in den darauf folgenden Jahren DM 1.200.
6. Die Pachtdauer läuft 10 Jahre. Nach Ablauf derselben wird Vorkaufsrecht eingeräumt.

...

In Streitfällen ist die Kreishandwerkerschaft zu Moers als Schiedsstelle anzurufen."

Am 1. Januar 1960 übernahm der Beklagte alsdann Betrieb und Wohnung des Klägers und erhielt von der Auto-Union zu diesem Zeitpunkt auch die DKW-Vertretung.

Mit Schreiben vom 24. Juni 1960 kündigte er, nachdem er am 19. Januar 1960 das oben erwähnte Grundstück von der Stadt M. gekauft hatte, den Vertrag vom 21. September 1959 zum 31. Dezember 1960 und berief sich dabei auf das vereinbarte Kündigungsrecht. Seit dem 1. Januar 1961 betreibt er sein Geschäft einschließlich der DKW-Vertretung auf seinem eigenen Grundstück, wobei er das gesamte Personal aus dem Betrieb des Klägers übernommen hat.

Der Kläger, der die Kündigung als nicht berechtigt ansieht, hat sein Grundstück mit den Werkstätten und der Wohnung durch schriftlichen Vertrag vom 20. November 1960 auf zehn Jahre an ein Ehepaar M. vermietet. Der dabei erzielte Mietzins betrug für die ersten beiden Jahre nur 700 DM und beläuft sich vom dritten Jahr ab auf 800 DM. Die DKW-Vertretung haben die Eheleute M. nicht mehr.

Der Kläger ist anfänglich in erster Linie der Auffassung gewesen, der Beklagte sei, weil er vertragswidrig den Mietvertrag nicht ausgehalten habe, verpflichtet, ihm den Unterschiedsbetrag zwischen dem im Nachtragsvertrag vom 15. Dezember 1959 vereinbarten Mietzins und dem von den Eheleuten Mü■■■■ geschuldeten Mietzins zu zahlen. Nachdem der Kläger vor dem Landgericht einen Betrag von 1.200 DM nebst Zinsen verlangt hatte, hat er zuerst im Berufungsrechtszuge für die Monate Januar bis Oktober 1961 einen Betrag von 3.000 DM nebst Zinsen beansprucht. Hilfsweise hat er Entschädigung dafür begehrt, daß der Beklagte sich in den Genuß des Geschäftswertes und des Kundenkreises des Betriebes gesetzt habe, ohne dafür außer der Grundstücksmiete für ein Jahr ein Entgelt zu zahlen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat mit Urteil vom 11. Mai 1962 die Berufung des Klägers zurückgewiesen und auf die mit der Anschlußberufung erhobene Widerklage festgestellt, daß dem Kläger auch über die Klageforderung hinaus keine weiteren Ansprüche aus den Verträgen vom 21. September 1959 und 15. Dezember 1959 auf Zahlung einer Geldentschädigung zustehen. Auf die Revision des Klägers hat der Senat mit Urteil vom 22. April 1964 (VIII ZR 200/62) das Urteil des Oberlandesgerichts aufgehoben und die Sache zurückverwiesen. Im neuen Verfahren vor dem Berufungsgericht hat der Kläger beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an ihn als Entschädigung für den Geschäftswert des gemäß Vertrag vom 21. September 1959 übernommenen Geschäfts einen vom Gericht zu schätzenden Betrag, mindestens aber 25.000 DM nebst Zinsen zu zahlen.

Der Beklagte hat nunmehr erklärt, die mit der Anschlußberufung erhobene Widerklage sei in der Hauptsache erledigt.

Das Berufungsgericht hat mit Urteil vom 10. Dezember 1965 auf die Berufung des Klägers den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte den Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Der Revision muß der Erfolg versagt bleiben.

I. Das Berufungsgericht führt aus, der Beklagte sei verpflichtet, dem Kläger unter dem Gesichtspunkt der ergänzenden Vertragsauslegung eine Entschädigung für die mitgenommenen und nicht zurückerstatteten Geschäftswerte zu zahlen. Er habe nämlich nach der Überzeugung des Gerichts von vornherein die Absicht gehabt, den Vertrag vom 21. September 1959 alsbald wieder zu kündigen und seinen Betrieb auf sein eigenes Grundstück in M. zu verlegen. Von dieser Absicht des Beklagten habe der Kläger bei Vertragsabschluß keine Kenntnis gehabt. Er habe geglaubt, einen tüchtigen Nachfolger gefunden zu haben, der seinen Betrieb auf lange Jahre mieten und ihm in Form eines verhältnismäßig hohen Mietzinses eine Vergütung für die Nutzung der Betriebsräume, aber auch für die von ihm in langjähriger Arbeit geschaffenen Geschäftswerte (Kundenstamm, Personal usw.) zahlen werde. Zwar habe der Kläger das Kündigungsrecht des Beklagten gekannt, doch habe er die Möglichkeit, daß der Beklagte es ausübe, nicht ernsthaft in Erwägung gezogen. Seine DKW-Vertretung sei seit langen Jahren eingeführt und die einzige am Ort gewesen; außerdem sei der Beklagte ein erfahrener und erfolgreicher DKW-Verkäufer gewesen, so daß kein Anlaß zu der Befürchtung bestanden

habe, er werde mit dem Betrieb nicht zurechtkommen oder nicht zufrieden sein. Ferner habe der Beklagte dem Kläger eine Verlängerung des Vertrages auf weitere elf Jahre in Aussicht gestellt und die Vornahme von Investitionen angekündigt, für die ihm in den beiden ersten Jahren ein Mietzinsnachlaß gewährt werden sollte. Danach sei anzunehmen, daß dem Kläger die Gefahr, der Beklagte werde die A- U-Vertretung wieder aufgeben, gering erschienen sei und er deshalb das "Probejahr" in Kauf genommen habe. Der Beklagte habe dagegen die Anmietung des Betriebes des Klägers nur als einen Übergang für die Zeit betrachtet, bis sein eigener Betrieb errichtet war. Er hätte, weil er den Vertrag nach dem angeblichen Probejahr nicht verlängern wollte, die ihm überlassenen Geschäftswerte zurückgeben müssen. Das habe er jedoch nicht getan, sondern die A- U-Vertretung nebst Kundschaft und Personal behalten. Eine Vergütung für diese Geschäftswerte habe er nicht gezahlt; der noch dazu herabgesetzte Mietzins für ein Jahr stelle keine angemessene Vergütung dar. Diese Entwicklung der Dinge habe der Kläger nicht in Rechnung gestellt. Er habe allenfalls angenommen, daß der Beklagte, wenn er nicht zurechtkommen glaubte, die Vertretung in M wieder aufgeben und ihm das Unternehmen zurückerstatten werde. Die anders verlaufende tatsächliche Entwicklung sei in dem Vertrage nicht berücksichtigt worden, vor allem deshalb, weil der Beklagte durch sein Verhalten den Eindruck erweckt habe, er wolle den Betrieb des Klägers zunächst nur probeweise führen. Mithin liege eine Vertragslücke vor, die danach auszufüllen sei, was ordentliche Gewerbetreibende für einen Fall, wie er tatsächlich eingetreten ist, über eine Entschädigung für den dem Beklagten zugutegekommenen Geschäftswert vereinbart hätten. Der Beklagte könne sich nicht darauf berufen, der Betrieb des Klägers sei ein sterbendes Unternehmen gewesen und er hätte ohnehin die A- U-Vertretung für M be-

kommen. Zwar hätte die A- U dem Beklagten wegen der Rückläufigkeit des DKW-Geschäfts in M wahrscheinlich auf jeden Fall eine Vertretung für diese Stadt gegeben. Es sei aber als erwiesen anzusehen, daß die A- U dem Kläger die von ihm geführte Vertretung nicht gekündigt hätte, wenn er mit dem Beklagten nicht einig geworden wäre. Die Kündigung des Vertrages sei erst ausgesprochen worden, als die A- U zu der Überzeugung gelangt war, daß der Beklagte den Betrieb des Klägers übernehmen werde. Die A- U habe nämlich dem Kläger bei der Vermietung helfen wollen, weil er ihr langjähriger Vertreter war und sie auf diese Weise das im Vordergrund stehende geschäftlich Nützliche mit der Rücksichtnahme auf ihren alten Geschäftspartner verbinden konnte. Der Beklagte hätte daher zwar einen Großteil der Geschäftswerte, über die er einige Zeit nach Eröffnung seines eigenen Betriebes verfügte, ohnehin erlangt, weil ihm die A- U auf jeden Fall eine DKW-Vertretung für M gegeben hätte und sein moderner Betrieb sicherlich eine beträchtliche Anziehungskraft auf Kundschaft und Personal ausgeübt hätte. Ein Teil dieser Geschäftswerte stamme jedoch aus dem Unternehmen des Klägers, wofür dieser nach Recht und Billigkeit eine angemessene Entschädigung erhalten müsse. Dabei sei auch zu berücksichtigen, daß der Beklagte dem Betrieb des Klägers das eingearbeitete Personal entzogen und dadurch eine nicht unwesentliche Start-erleichterung bei der Gründung seiner neuen Existenz gehabt habe, während der Betrieb des Klägers nach dem Fortgang des Beklagten auch personalmäßig praktisch zum Erliegen gekommen sei. Die Höhe der vom Beklagten zu zahlenden Entschädigung bedürfe noch, so meint das Berufungsgericht, der Feststellung durch eine weitere Beweisaufnahme.

II. 1. Im Urteil des erkennenden Senats vom 22. April 1961 (VIII ZR 200/62) war ausgeführt worden, der Sachverhalt

gebe Anlaß zur Prüfung, ob dem Kläger ein Schadensersatzanspruch, sei es wegen arglistigen Verhaltens, also Betrug, sei es wegen Verschuldens bei Vertragsschluß, oder in ergänzender Vertragsauslegung ein Anspruch auf Entschädigung für die verloren gegangenen Geschäftswerte zustehe. Das Berufungsgericht spricht dem Kläger einen Anspruch aus dem ergänzend ausgelegten Verträge und nicht, wie die Revision meint, einen Schadensersatzanspruch wegen Verschuldens bei Vertragsschluß zu. Soweit die Revision einwendet, die Voraussetzung einer schuldhaften Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen lägen nicht vor, geht die Rüge ins Leere.

2. Die Feststellungen des Berufungsgerichts rechtfertigen seine Annahme, es liege eine durch ergänzende Vertragsauslegung auszufüllende Vertragslücke vor. Die rechtliche Beurteilung des Berufungsgerichts stimmt mit der im Urteil vom 22. April 1964 vertretenen Auffassung des erkennenden Senats überein.

Der Kläger dürfte, so ist das Berufungsgericht zu verstehen, bei objektiver Auslegung der Vertragserklärungen annehmen, der Beklagte wolle während des sogenannten Probejahres prüfen, ob die Übernahme des Betriebes des Klägers, der die einzige örtliche Vertretung der A- und U- umfaßte, seinen Erwartungen entsprach. Daß der Beklagte als erfahrener und erfolgreicher DKW-Verkäufer mit dem Betriebe nicht zurechtkommen werde, lag nach der Feststellung des Berufungsgerichts mit Recht außerhalb der Erwartungen des Klägers. Er ging bei Vertragsschluß, dem Beklagten erkennbar, auch davon aus, daß der Beklagte die bisher von ihm, dem Kläger, betriebene A- und U- Vertretung nur im Rahmen des zu überlassenden Unternehmens weiter beibehalten werde.

So hat, wie das Berufungsgericht feststellt, auch die A- U den Vertrag zwischen den Parteien angesehen; denn dem Kläger gegenüber wurde die Kündigung des mit ihm bestehenden Vertrages erst ausgesprochen, als die A- U zu der Überzeugung gelangt war, der Beklagte werde den Betrieb des Klägers übernehmen. Der Kläger hat also nach Auffassung des Berufungsgerichts wirtschaftlich gesehen dem Beklagten sein ganzes Unternehmen einschließlich der Vertretung überlassen. Unter diesen Umständen hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum das Verhalten des Beklagten dahin gewürdigt, er habe den Kläger in den Glauben versetzt, er, der Beklagte, werde, sofern er wider Erwarten den Mietvertrag künde, eine A- U-Vertretung in M nicht übernehmen und den Zustand wieder herstellen, der bei Überlassung des Betriebes des Klägers bestanden hatte. In diesem Falle wäre der Kläger, so sieht es das Berufungsgericht an, in der Lage gewesen, mit Hilfe der A- U einen anderen Mieter oder Pächter zu finden, der die A- U-Vertretung übernahm. Die vom Beklagten von vornherein beabsichtigte, dem Kläger aber nicht erkennbar gewesene tatsächliche Entwicklung des zwischen den Parteien zustande gekommenen Rechtsverhältnisses ist, wie das Berufungsgericht zutreffend annimmt, im Vertrage nicht geregelt worden. Dieser tatsächliche Zustand zeigt sich darin, daß der Beklagte zwar die ihm zugefallenen Vorteile, nämlich die Erlangung der alleinigen A- U-Vertretung in M, die Übernahme des eingearbeiteten Personals und die Beziehungen zur Kundschaft sich weiter zu Nutze macht und beibehält, weil sie aus tatsächlichen Gründen nicht zurückgegeben werden können, die geplante langfristige Bindung, die die Gegenleistung für diese Vorteile sein sollte, aber nicht eingeht. Diese Vertragslücke ist, wie der Senat im Urteil vom 22. April 1964 ausgeführt hat, danach auszufüllen, was ordentliche Gewerbetreibende für

einen Fall, wie er tatsächlich eingetreten ist, über eine Entschädigung für den dem Beklagten zugute kommenden Geschäftswert vereinbart hätten.

3. Die Revision greift die Feststellung des Berufungsgerichts vergeblich an.

a) Soweit sie geltend macht, dem Kläger sei im Ergebnis ein Schaden nicht entstanden, ist schon der Ausgangspunkt unrichtig. Wie bereits erwähnt, billigt das Berufungsgericht dem Kläger nicht einen Schadensersatzanspruch zu, sondern in ergänzender Auslegung des Vertrages vom 21. September 1959 einen aus diesem Vertrage hergeleiteten Anspruch auf Entgelt. Vertragliches Entgelt für eine Leistung bedeutet nicht Ersatz eines Vermögenswertes, der dem Leistenden durch die Leistung entgeht. Das Berufungsgericht war bei der gebotenen objektiven Betrachtungsweise deshalb nicht gehindert, anzunehmen, daß die Vertragspartner bei Berücksichtigung der Vertragslücke ein Entgelt für den Geschäftswert vereinbart hätten, obwohl das Unternehmen des Klägers "sterbend" gewesen sein soll.

b) Die Revision wendet sich auch vergebens gegen die Ansicht des Berufungsgerichts, der Kläger habe dem Beklagten Geschäftswerte übertragen.

Das Berufungsgericht verkennt nicht, daß die A- U- dem Beklagten wahrscheinlich auch dann eine Vertretung für die Stadt M- gegeben hätte, wenn der Beklagte mit dem Kläger nicht einig geworden wäre. Die Rüge, das Berufungsgericht habe übersehen, daß der Beklagte mit der A- U- Verhandlungen wegen der Übernahme einer Vertretung in M- angeknüpft habe, schon bevor er mit dem Kläger in Verhandlungen getreten war, gehen deshalb fehl.

Was der Beklagte über den Kläger erlangt hat, ist nach Ansicht des Berufungsgerichts die Alleinvertretung der A- U in M. Die Kündigung des zwischen der A- U und dem Kläger stehenden Vertretungsvertrages durch die A- U sieht das Berufungsgericht wirtschaftlich als eine Übereinkunft beider zugunsten des Beklagten an, für die die Gegenleistung des Beklagten in der entgeltlichen Übernahme des Betriebes des Klägers bestand. Hätte der Beklagte nicht den Anschein erweckt, er wolle für die Dauer den Betrieb des Klägers fortführen, so hätte die A- U die Kündigung nicht ausgesprochen und es hätten in M zwei Vertretungen bestanden. Wenn die Revision demgegenüber anführt, die A- U habe in M nicht zwei Vertretungen unterhalten wollen, so übersieht sie, daß das Berufungsgericht aufgrund der Aussage des Zeugen Be in tatrichterlicher Würdigung die gegenteilige Feststellung trifft.

Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsirrtum auch festgestellt, daß der Beklagte das Personal des Klägers übernommen hat. Zwar enthält der Vertrag hierüber keine ausdrücklichen Bestimmungen. Da der Kläger dem Beklagten das eingerichtete Betriebsgrundstück vermietete (richtiger wohl: verpachtete), damit der Beklagte den Betrieb darauf fortführe, war es offenbar für beide Teile angesichts der Lage auf dem Arbeitsmarkt selbstverständlich, daß der Beklagte die Arbeitsverträge mit dem Personal, soweit dieses einverstanden war, fortsetzen sollte. Das tatsächliche Geschehen, daß das Personal vom Beklagten übernommen wurde, entsprach ersichtlich dem stillschweigenden Willen der Parteien. Die Meinung der Revision, es habe dem Kläger frei gestanden, seine Angestellten einem anderen Betrieb zu vermitteln, übersieht, daß eine solche einseitige Übertragung der Arbeitgeberstellung rechtlich unmöglich ist. Ent-

gegen der Annahme der Revision steht auch die Feststellung des Berufungsgerichts, der Betrieb des Klägers sei nach dem Fortgang des Beklagten personalmäßig praktisch zum Erliegen gekommen, mit seiner Feststellung, die späteren Mieter, Eheleute Mü[REDACTED], hätten den Betrieb fortgeführt, nicht in Widerspruch. Nimm, was auch die Revision nicht in Abrede stellt, der Beklagte die Arbeitskräfte für sein auf dem eigenen Grundstück betriebenes Unternehmen mit, so war in diesem Augenblick das Betriebsgrundstück des Klägers von Arbeitskräften entblößt. Die späteren Betriebsinhaber Mü[REDACTED] haben offenbar neue Arbeitskräfte geworben. Bei einer Kraftfahrzeugreparaturwerkstätte gehört der Umstand, daß ein Stamm von Handwerkern und Facharbeitern mit dem Betrieb verbunden ist, zweifelsfrei zum Geschäftswert des Unternehmens. Die Auffassung des Berufungsgerichts, der Beklagte habe sich nach Beendigung des Mietvertrages die durch ein eingearbeitetes Personal erwachsenden Vorteile und damit einen Teil des Geschäftswertes zu Nutze gemacht, begegnet deshalb keinen rechtlichen Bedenken.

c) Es beruht schließlich auf keinem Rechtsverstoß, wenn das Berufungsgericht als einen dem Beklagten zugeflossenen Vermögensvorteil auch die Kenntnis von den Stammkunden verwertet, die in der vom Kläger übergebenen Kundenkartei verzeichnet waren. Aus der Tatsache, daß hierfür eine besondere Vergütung nicht zu zahlen war, brauchte das Berufungsgericht nicht zu entnehmen, daß die Kundenkartei völlig wertlos war. Wären die Parteien dieser Ansicht gewesen, hätte die Übergabe der Kundenkartei nicht ausdrücklich im Vertrage festgelegt zu werden brauchen. Die Bekundung der Zeugin Hü[REDACTED], daß ein Verzeichnis, das der Beklagte sich von einem Adressenverlag beschafft habe,

wesentlich umfangreicher gewesen sei als die übergebene Kartei, hat das Berufungsgericht zwar nicht ausdrücklich behandelt. Darin liegt aber entgegen der Auffassung der Revision kein Verfahrensverstoß. Die von der Zeugin bekundete Tatsache nötigte das Berufungsgericht nicht zu der Ansicht, die übergebene Kundenkartei sei völlig wertlos. Abgesehen davon hat die Zeugin auch bekundet, die in der Kundenkartei verzeichneten Kunden seien hin und wieder von den Autoverkäufern des Beklagten zu Werbezwecken aufgesucht worden. Eine andere Frage ist, wie hoch der Wert der Kundenkartei einzuschätzen ist. Damit brauchte das Berufungsgericht sich aber in dem von ihm erlassenen Grundurteil nicht auseinanderzusetzen.

III. Die Auffassung des Berufungsgerichts, dem Kläger stehe ein Entgelt für die Teile des Geschäftswertes zu, die bei der Rückgabe des Betriebsgrundstücks dem Beklagten verblieben seien, hält somit der rechtlichen Nachprüfung stand. Das Berufungsgericht hat daher ohne Rechtsirrtum den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Die Kosten des erfolglosen Revisionsverfahrens muß der Beklagte nach § 97 ZPO ohne Rücksicht darauf tragen, daß er im Betragsverfahren zum Teil obsiegen kann (vgl. BGHZ 20, 397).

Dr. Haidinger

Artl

Dr. Mezger

Dr. Messner

Mormann